

Bekanntmachung

des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses der Stadt
Obernburg a.Main
zum **Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB**

Der Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschuss hat mit Beschluss vom 17.01.2019 den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Höllenstein“** im Bereich der Flurnummer 4276 der Gemarkung Obernburg in der Fassung vom 13.12.2018 als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wurde zugestimmt. Die Aufstellung erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB. Umweltbelange wurden, unabhängig der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, daher nicht berührt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung (01.02.2019) in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Rathaus der Stadt Obernburg a.Main, Zimmer D.02, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird hingewiesen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.